



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Delmenhorst - Harpstedter Eisenbahnfreunde e. V.“, abgekürzt „DHEF“.
- (2) Er führt wegen der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Harpstedt.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein

1. historisches Material über das Eisenbahnwesen, insbesondere der Delmenhorst - Harpstedter Eisenbahn, in Form von Dokumenten, Bildern, Veröffentlichungen, Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen usw. sammelt und der Öffentlichkeit zur Besichtigung zugänglich macht,
2. historisch wertvolle Eisenbahnfahrzeuge der Normalspur als technische Kulturdenkmale erhält und im Rahmen eines Museumseisenbahnbetriebes vorführt sowie
3. seine Mitglieder und die Öffentlichkeit mit der Geschichte, der Entwicklung und der Verkehrsbedeutung der Eisenbahnen und des Eisenbahnwesens vertraut macht.

§ 2a

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziel.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) § 2a darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes geändert werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu verwirklichen, sowie die Bestrebungen des Vereins durch ihre Mitgliedschaft zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder dessen Wirkungsbereich besondere Verdienste erworben haben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an der Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Bei Minderjährigen muss zusätzlich zum Antrag auf Aufnahme die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (6) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung in Form eines Mitgliedsausweises wirksam.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (9) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres einzuhalten.
- (3) Der Ausschluss erfolgt,
 1. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist,

2. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 3. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (5) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
 - (6) Vor Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, per eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - (7) Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bekanntzugeben.
 - (8) Der Ausschluss ist auch wirksam, wenn der eingeschriebene Brief in den Fällen der Abs. 6 und 7 als unzustellbar zurückkommt.
 - (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
 - (10) In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 - (11) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
 - (12) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Dabei bleibt es der Mitgliederversammlung vorbehalten, für aktive und passive (fördernde) Mitglieder unterschiedliche Beiträge festzusetzen.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis spätestens 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres ohne Aufforderung zu zahlen.
- (3a) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht nach Abs. 3 entrichtet, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur vollständigen Zahlung des Betrages.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der Vorsitzende, ein oder zwei Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (2) Über weitere Mitglieder im erweiterten Vorstand - ohne Vertretungsberechtigung im Sinne von §26 BGB - beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) In den Vorstand kann jedes volljährige Mitglied bestellt werden.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (grundstücksgleiche Rechte) und Betriebsmittel sowie außerdem zur Inanspruchnahme eines Kredites von mehr als € 2000 (in Worten Zweitausend EURO) die Zustimmung der Mehrheit des Gesamtvorstandes nach § 7 Abs. 1 und 2 erforderlich ist.“

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch

1. mindestens einmal jährlich,
2. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes gemäß § 26 BGB innerhalb von drei Monaten,

3. wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, in diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten durchzuführen.

§ 10 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist der Einberufung beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung bzw. der Vereinszeitschrift an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- (4) Anträge, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Bestellung von Vorstandsmitgliedern bzw. Kassenprüfern, können noch bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Verspätete Anträge, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Bestellung von Vorstandsmitgliedern bzw. Kassenprüfern, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (2) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassen- und Rechnungsbelege werden von einem Kassenprüfer bzw. seinem Stellvertreter geprüft. Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl der nächsten Kassenprüfer bzw. Stellvertreter im Amt. Wiederwahl ist möglich. Einer von ihnen hat jährlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Schriftliche Willenserklärungen werden anerkannt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur, insbesondere des Eisenbahnwesens.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung der Delmenhorst - Harpstedter Eisenbahnfreunde e. V. am 20.02.1976 in Delmenhorst.

Satzungsänderungen:

§§ 1, 2 a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 beschlossen am 16.01.1994 in Delmenhorst.

Präzisierung des § 2 beschlossen am 20.03.1994 in Delmenhorst.

§§ 5, 7 beschlossen am 23. Februar 1997 in Harpstedt.

§ 1 Abs. 3, § 7, Abs. 1 + 2, § 8 Änderungen beschlossen am 10.3.2013 in Harpstedt.

§ 10 Abs. 1 Änderung beschlossen am 16.3.2014 in Harpstedt.

§ 2 und § 15 Abs. 2 beschlossen am 11.3.2018 in Harpstedt.